

Satzung der „Hubertus Schützengesellschaft Büttelborn 1932/55 e.V.“

Inhaltsverzeichnis

Geschlechtsneutrale Schreibweise („Gender Disclaimer“):	1
§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins	1
§ 3 Vergütungen für Vereinstätigkeiten	2
§ 4 Organe des Vereins	2
§ 5 Mitgliederversammlung.....	3
§ 6 Der Vorstand	4
§ 7 Aufgaben des Vorstands.....	4
§ 8 Mitgliedschaft	5
§ 9 Beiträge und Dienstleistungen.....	6
§ 10 Rechte der Mitglieder	7
§ 11 Kassenprüfer	7
§ 12 Eigenständigkeit der Vereinsjugend	7
§ 13 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte / elektronische Datenverarbeitung.....	8
§ 14 Haftungsausschluss.....	8
§ 15 Auflösung des Vereins	8
§ 16 Inkrafttreten	8

Geschlechtsneutrale Schreibweise („Gender Disclaimer“):

In dieser Satzung wird für Personenbezeichnungen sowie Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern aus Gründen der Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Die Angaben beziehen sich dabei jeweils auf alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „**Hubertus Schützengesellschaft Büttelborn 1932/55 e.V.**“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Büttelborn und ist Mitglied im Hessischen Schützenbund e.V. und dem Landessportbund Hessen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports, insbesondere der Jugendarbeit, die Gesunderhaltung und Erholung der Vereinsmitglieder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Unterhaltung und Pflege einer Schießsportanlage. Für diese Anlage gelten die Bestimmungen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (DSB) und die vom Vorstand festgelegten Verhaltensweisen.
- b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.
- c) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Schützenverband e.V., sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportgeräten.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

(1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Sowohl Mitarbeiter als auch Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen.

(3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
- Festsetzung von Beiträgen und Aufnahmegebühren;
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder;
- Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden.

(2) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich, unter Beifügung der Tagesordnung, mindestens 3 Wochen vor dem beabsichtigten Termin eingeladen.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Textform (ggf. auch mittels elektronischer Medien). Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gesendet wurde. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

(6) Der Vorstand muss einzeln gewählt werden. Auf Antrag wird – pro Amt – in geheimer Wahl abgestimmt.

(7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

(8) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(9) Vom Schriftführer wird ein Protokoll verfasst, in dem alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

(10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- 1. Vorsitzender,
- 2. Vorsitzender,
- Schatzmeister,
- Schriftführer,
- Schützenmeister,
- Jugendleiter,
- Beisitzer

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind:

- 1. Vorsitzender,
- 2. Vorsitzender,
- Schatzmeister

(3) Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
- Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, hat innerhalb von 6 Monaten eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (4) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, einlädt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
- a) die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
 - b) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Dienstleistungen rechtzeitig zu entrichten/erbringen. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am elektronischen Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen und Änderungen seiner Bankverbindung eigenständig dem Verein mitzuteilen.
 - c) die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten und insbesondere die Schießstandordnung und die damit einhergehenden Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.
- (3) Ehrenmitgliedschaft:
Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Es handelt sich um eine beitragsfreie Mitgliedschaft.
- (4) Passive Mitgliedschaft:
Passive Mitglieder werden mit einer reduzierten Aufnahmegebühr, jedoch mit der Pflicht zur Beitragszahlung, in den Verein aufgenommen. Sie sind von Arbeitsleistungen befreit. Für sie ist die Nutzung der Schießsportanlagen auf offizielle Vereinsveranstaltungen (Königsschießen etc.)

beschränkt. Für die weitere Nutzung ist eine Gastgebühr wie für Vereinsfremde zu entrichten. Eine Wandlung vom passiven in den aktiven Mitgliedsstatus und umgekehrt ist nur zu Beginn des Kalenderjahres möglich.

(5) Ende der Mitgliedschaft:

- Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
- Der freiwillige Austritt muss schriftlich (elektronischer Schriftverkehr ist ausreichend) dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(6) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt

- a) bei nicht fristgerechter Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass der Verein auf seine finanziellen Ansprüche verzichtet;
- b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung, Verbandsrichtlinien oder die Schießstandordnung (insbesondere wenn das Verhalten zur Gefährdung von Personen oder Sachen führt);
- c) wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten;
- d) bei Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane;
- e) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.

(7) Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Antragsstellung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied Gehör gewährt worden ist. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds gegen die Entscheidung des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Der Widerspruch ist innerhalb von 2 Wochen nach der Entscheidung des Vorstandes über den Vereinsausschluss schriftlich einzureichen. Während des Widerspruchsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 9 Beiträge und Dienstleistungen

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt.

(2) Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag sind ab dem 14. bis zum 65. Lebensjahr eine von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegte jährliche Anzahl von Arbeitsstunden zu Gunsten des Vereins zu erbringen, insbesondere:

- Arbeiten zur Anlage und Pflege der Schießsportanlagen, des Vereinsheims und der Außenanlagen,
- Sonstige Arbeiten zur Unterstützung der Vereinsziele.

(3) Über Zeitpunkt und Art der Arbeitseinsätze entscheidet der Vorstand.

(4) Aktive Mitglieder, die sich nicht an den Dienstleistungen/Arbeitseinsätzen beteiligen, sind zu einer Ausgleichszahlung verpflichtet, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschließt.

(5) Personen ab 65 Jahren, Jugendliche unter 14 Jahren und Körperbehinderte sind von Arbeitsstunden befreit.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 10 Rechte der Mitglieder

(1) Mitglieder können ab dem 14. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Eine Vertretung bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zu unterbreiten.

(3) Alle aktiven Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Schießstandordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen.

§ 11 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer sowie ein stellvertretender Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sein. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung und den Jahresabschluss haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

(1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit.

(2) Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 13 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte / elektronische Datenverarbeitung

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (d.h. Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in elektronischer und nicht-elektronischer Form.
- (2) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet.
- (3) Im Zusammenhang mit seinen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste) veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) in Online- und Printmedien.
- (4) Näheres regelt die vereinsinterne Datenschutzordnung.

§ 14 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für eintretenden Unfälle oder Diebstähle.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn
 - a) mindestens 25% der Mitglieder dies gegenüber dem Vorstand beantragen und die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschließt oder
 - b) die Anzahl der Mitglieder unter 20 sinkt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Gemeinde Büttelborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 14.08.2020 in Büttelborn beschlossen. Diese Satzung ersetzt alle vorherigen Fassungen und tritt am 15.08.2020 in Kraft.